



Herrn  
Kai Ehrenfried  
Erlau Nr. 6  
64407 Fränkisch-Crumbach

Gmund, 27.03.2018 K/Me

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Winterkasten", 64678 Lindenfels**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erweitert aufgrund des Antrags des Herrn Kai Ehrenfried vom 05.01.2018 die Erlaubnis „Winterkasten“ des DHV vom 21.06.2011:

I.

**Erlaubnis**

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Winterkasten“, 64678 Lindenfels wird hinsichtlich der Flurstücksnummern erweitert und der Auflagen (II) angepasst.
2. Die Erweiterung bezieht sich auf die Flurstücksnummer 344 und 369, Gemarkung „Auf der Höhe“ (auf beiliegende Karte wird Bezug genommen).
3. Im Übrigen bleibt die Erlaubnis aufrechterhalten. Die Auflagen und Bedingen bleiben bestehen bzw. werden ergänzt.

II.

**Auflagen**

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen:

1. Die naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen der Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bergstraße vom 08.02.2011 sind zu beachten.
2. Veränderungen des Geländes sind nicht zulässig.
3. Starts und Landungen sind unter größtmöglicher Schonung von Natur und Landschaft durchzuführen.
4. Flugschüler müssen in die Hanglandetechnik eingewiesen sein und den Kurvenflug beherrschen. Flugschüler, welche den Kurvenflug noch nicht beherrschen, können im Ermessen des Fluglehrers Teilbereiche des Hanges nutzen.
5. Bei Schulungsbetrieb über die komplette Höhe, sollte der Fluglehrer sich am Mittelhang (bei den Obstbäumen) aufhalten, um über Funk die Flugschüler in die Landung einzuweisen.

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

#### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 86,-- Euro erhoben.

#### V.

#### Begründung

Mit Datum des 21.06.2011 wurde durch den DHV für das Gelände „Winterkasten“ eine Außenstart- und -landeierlaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG erteilt.

Oberhalb des Übungshanges befand sich ein Zaun, so dass der Bereich nordöstlich des Zauns aus Sicherheitsgründen zunächst nicht befliegen werden konnte. Nachdem das Hindernis jedoch entfernt worden ist, beantragte der Geländeinhaber mit Schreiben vom 05.01.2018 die Erweiterung der Erlaubnis um die Fläche, die nordöstlich am Übungshang angrenzt (Flurstück 344 und 369).

Die Eignung der Flächen wurde durch den DHV festgestellt.

Da es sich bei der angestrebten Änderung der Außenstart-erlaubnis um keine wesentliche Änderung i.S.d. § 25 LuftVG handelt, war kein Genehmigungsverfahren i.S.d. § 25 LuftVG erforderlich.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist. Die Erlaubnis konnte somit erweitert werden.

#### VI.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb